

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2	München, den 27. Februar	2015
-------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
23.2.2015	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	18
3.2.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-1-F/K	20
3.2.2015	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung 7902-3-L	22
12.2.2015	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Februar 2015 Vf. 1-VII-13 betreffend die Frage, ob Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gegen die Bayerische Verfassung verstößt 2033-1-1-F	23

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 23. Februar 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 5 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Volksentscheid“ durch die Worte „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird im Dritten Teil wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Volksentscheid“ durch die Worte „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV

Volksbefragung

Art. 88a Volksbefragung“.

3. In Art. 1 Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „und Volksentscheiden“ durch die Worte „ , Volksentscheiden und Volksbefragungen“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Beim Volksentscheid“ die Worte „und bei einer Volksbefragung“ und nach den Worten „der Volksentscheid“ die Worte „oder die Volksbefragung“ eingefügt.
5. In Art. 6 Nr. 3 werden nach dem Wort „Volksentscheiden“ die Worte „und Volksbefragungen“ eingefügt.
6. In der Überschrift des Dritten Teils werden die Worte „und Volksentscheid“ durch die Worte „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ ersetzt.
7. Dem Dritten Teil wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV

Volksbefragung

Art. 88a

Volksbefragung

(1) ¹Über Vorhaben des Staates mit landesweiter Bedeutung wird eine Volksbefragung durchgeführt, wenn Landtag und Staatsregierung dies übereinstimmend beschließen. ²Über die Gesetzgebung findet keine Volksbefragung statt.

(2) Art. 75 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78 und 80 finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Ergebnis einer Volksbefragung lässt die dem Landtag und der Staatsregierung nach der Verfassung zustehenden Befugnisse unberührt.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2015 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28. April 1978 (BayRS 102-1-I),
2. § 92 Abs. 1 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und
3. Art. 8 des Gesetzes über die Wahl der Bezirktage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 44 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt Art. 61 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert

durch § 1 Nr. 45 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl S. 286), außer Kraft.

München, den 23. Februar 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2220-4-1-F/K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Vom 3. Februar 2015

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 547), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG – (BayRS 2220-4-1-F/K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2009 (GVBl S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2 bis 20 wird jeweils in den Klammerhinweisen unter der Paragrafen-Bezeichnung vor der schließenden Klammer die Abkürzung „KirchStG“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der Austrittserklärung sind der Familienname und die Vornamen des Erklärenden, Tag und Ort seiner Geburt sowie sein Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt anzugeben.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KirchStG“ ersetzt.
3. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
(zu Art. 3 Abs. 5 KirchStG)

Die Regelungen dieser Verordnung betreffend Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“

4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ , auch wenn der Gläubiger der Kapitalerträge einer nach dem Recht eines anderen Landes kirchensteuererhebungsberechtigten Gemeinschaft angehört, die einer der in Bayern umlageberechtigten Gemeinschaften entspricht“ gestrichen.
6. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kircheneinkommensteuer“ die Worte „und der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer“ eingefügt und die Worte „sowie die nach Art. 13a Satz 3 KirchStG für die Verteilung der Kirchenkapitalertragsteuer auf die Steuergläubiger erforderlichen Angaben nach amtlichen Vorgaben“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenlohnsteuer“ ein Komma und die Worte „die Festsetzung der Kapitalertragsteuer, die Änderung von früheren Kapitalertragsteuerfestsetzungen, die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer“ eingefügt.
7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Finanzämter sind verpflichtet, im Rahmen von Außenprüfungen für Kapitalertragsteuerzwecke auch die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Kirchenkapitalertragsteuer zu überwachen.“
8. Es wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
(zu Art. 26b KirchStG)

§ 2a in Verbindung mit § 10 ist für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.“

9. In § 21 wird der Klammerhinweis unter der Paragraphen-Bezeichnung gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. März 2015 in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 3. Februar 2015

**Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

7902-3-L

Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung

Vom 3. Februar 2015

Auf Grund des Art. 19 Abs. 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) vom 9. Februar 2007 (GVBl S. 196, BayRS 7902-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2013 (GVBl S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Betriebsleitung“ wird in Spalte 2 die Zahl „3,92“ durch die Zahl „4,42“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „Betriebsleitung und -ausführung“ wird in Spalte 2 jeweils die Zahl „5,45“ durch die Zahl „6,15“ ersetzt.
2. In Fußnote 4 Satz 1 werden die Worte „0,89 € zuzüglich MWSt.“ durch die Worte „1,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

München, den 3. Februar 2015

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 12. Februar 2015 Vf. 1-VII-13

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Februar 2015 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511),

gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), verstößt gegen Art. 95 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung und ist nichtig.

Leitsatz:

Die in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayBeamtVG vorgesehene Anrechnung von sonstigen – beispielsweise aus einer privaten (Betriebs-)Rentenversicherung stammenden – Versorgungsleistungen auf die Versorgungsbezüge der Beamten überschreitet die durch das Alimentationsprinzip (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) vorgegebenen Grenzen. Da insoweit weder eine Betroffenheit öffentlicher Kassen gegeben ist noch eine Störung des beamtenrechtlichen Pflichtengefüges inmitten steht, liegen sachliche systemimmanente Gründe für eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit privatwirtschaftlicher Einkünfte, die der Versorgung dienen, nicht vor. Die Anrechnung bewirkt eine unzulässige Kürzung der Versorgungsbezüge.

München, den 12. Februar 2015

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
